



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	209-17

---

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut  
Vom 11. September 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 25. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Im I. Abschnitt: Allgemeines § 1 wird das Wort „Hochschulbezeichnung“ durch die Worte „Gliederung der Hochschule“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Namensführung und Gliederung der Hochschule**

- (1) Die Fachhochschule Landshut führt an Stelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut“ (Hochschule Landshut).

- (2) Bei Rechtsgeschäften zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden diese unter dem Namen der Hochschule Landshut mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule Landshut ist in Fakultäten gegliedert. <sup>2</sup>Folgende Fakultäten sind an der Hochschule Landshut gebildet:
- Betriebswirtschaft
  - Elektrotechnik – Wirtschaftsingenieurwesen
  - Informatik
  - Maschinenbau
  - Soziale Arbeit und Allgemeinwissenschaften“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu drei“ ersetzt.

5. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin sowie des oder der Frauenbeauftragten ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fakultätsrat vereinbar.“

6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt.

„<sup>2</sup>Zur konstituierenden Sitzung der Kollegialorgane und sonstigen Gremien lädt der Präsident oder die Präsidentin soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

<sup>3</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Eingang bei den Mitgliedern eine Woche vor Sitzungsbeginn zu erwarten ist, die Ladung kann auch in elektronischer Form an die Hochschulemailadresse erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Satz 2“ durch das Wort „Satz 3“ ersetzt.

ee) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Für die Sitzung der Hochschulleitung finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „der/die“ werden durch die Worte „der oder die“ sowie das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
    - „<sup>2</sup>Die Ladung erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich in elektronischer Form.“
  
- 7. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 1. Halbsatz werden die Worte „der/die“ durch die Worte „der oder die“ und die Worte „geeigneter Weise schriftlich“ durch die Worte „elektronischer Form an die Hochschulemailadresse“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „Zeitraum“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.
  - c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - „<sup>3</sup>Dabei muss der zu entscheidende Sachverhalt hinreichend ausführlich dargestellt werden, sowie die Frage zu der zu treffenden Entscheidung so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.“
  - d) In Satz 4 1. Halbsatz werden die Worte „Der/die“ durch die Worte „Der oder die“, das Wort „einen“ durch das Wort „den“ und die Worte „ausgefüllten Stimmzettel bei ihm“ durch die Worte „Entscheidungen bei ihm oder ihr“ ersetzt.
  - e) In Satz 4 2. Halbsatz werden die Worte „Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden“ durch die Worte „Entscheidungen bleiben unberücksichtigt“ ersetzt.
  - f) Satz 5 erhält folgende Fassung:
    - „<sup>5</sup>Die Frist zur Stimmabgabe beträgt höchstens 48 Stunden.“
  - g) In Satz 6 1. Halbsatz wird das Wort „sich“ gestrichen und die Worte „an der Abstimmung beteiligt“ durch die Worte „abgestimmt hat“ ersetzt.
  - h) In Satz 7 werden die Worte „Der/die“ durch die Worte „Der oder die“ ersetzt.
  
- 8. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreters“ die Worte „oder einer Vertreterin“ angefügt und nach dem Wort „zulässig“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) An Satz 1 wird nach dem Strichpunkt folgender neuer Halbsatz angefügt:
    - „als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form.“

## **§ 2**

### **Hochschulwahlen im Sommersemester 2013**

Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 Nr. 5 durchzuführen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 5 am 01. Oktober 2013 in Kraft und § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 24. Juli 2012, des Beschlusses des Hochschulrates vom 27. Juli 2012 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, WFKM vom 30. August 2012, Az.: C 11-H 3311.LA-11/19 159 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 11. September 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. September 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 11. September 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. September 2012.